



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
12. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 96 x)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/64/391)]

### 64/50. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/72 vom 2. Dezember 2008 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

*hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>1</sup>,

*sowie hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>2</sup> ist,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*unterstreichend*, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

*es begrüßend*, dass Mexiko frühzeitig als das Land benannt wurde, das den Vorsitz der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms übernehmen wird,

<sup>1</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>2</sup> A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.



*sowie unter Begrüßung* der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

*ingedenk* dessen, wie wichtig eine regelmäßige nationale Berichterstattung ist, die die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

*Kenntnis nehmend* von der Analyse der Nationalberichte, die vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für die zweijährlichen Tagungen der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms erstellt wurde,

*unter Berücksichtigung* der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

*unter Begrüßung* der Abhaltung solcher regionaler Tagungen in Australien, Nepal, Peru und Ruanda,

*in der Erkenntnis*, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

*sowie in Anerkennung* der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

*es begrüßend*, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um das Aktionsprogramm durchzuführen, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/72<sup>3</sup>,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>1</sup> und fordert alle Mitgliedstaaten

---

<sup>3</sup> Siehe A/64/173.

auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen<sup>4</sup>;

4. *erinnert* daran, dass sie den auf der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht gebilligt hat, und ermutigt alle Staaten, die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (der künftige Weg)<sup>5</sup> hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu dem Aktionsprogramm die vierte zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms vom 14. bis 18. Juni 2010 in New York abgehalten wird;

7. *erinnert* daran, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen<sup>2</sup> durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

8. *ermutigt* die Staaten, auf der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten sachbezogene Erörterungen über mögliche praktische Maßnahmen zu fördern, indem sie die Erfahrungen austauschen, die sie bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen praktischen Maßnahmen gewonnen haben;

9. *ermutigt* die Staaten, soweit angemessen und je nach Fall, gemeinsame Standpunkte zu Fragen bezüglich der Durchführung des Aktionsprogramms zu erarbeiten und diese gemeinsamen Standpunkte der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten darzulegen;

10. *ermutigt* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Nationalberichte vorzulegen, und, soweit sie dazu in der Lage sind, das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Staaten, außerdem weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten ihre Nationalberichte über die Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

---

<sup>4</sup> Siehe A/62/163 und Corr.1.

<sup>5</sup> Siehe A/CONF.192/BMS/2008/3.

13. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte auf freiwilliger Grundlage zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

14. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten vorrangige Fragen oder wichtige Themen in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, sowie etwaige Folgemaßnahmen zur dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zu bestimmen;

15. *erinnert* an ihren Beschluss, spätestens 2011 für einen Zeitraum von einer Woche eine offene Tagung von Regierungssachverständigen abzuhalten, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln;

16. *erinnert außerdem* an ihren Beschluss, spätestens 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

17. *ermutigt* die interessierten Staaten und die internationalen, regionalen und anderen zuständigen Organisationen, die dazu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die vierte zweijährliche Tagung der Staaten regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

18. *ermutigt* die Staaten, das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms und die zur Abstimmung des Hilfebedarfs mit den potenziellen Gebern eingerichtete Vermittlungsstelle des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als zusätzliche Instrumente zu nutzen, um das globale Vorgehen in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen zu erleichtern;

19. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

20. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

21. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

22. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

23. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*55. Plenarsitzung  
2. Dezember 2009*